

## **Stellungnahme der WSSK zum Neutralitätsgebot während der OB-Wahl**

Stellungnahme auf Anfrage des Vorstands des StuRa gem. § 22 IV der Satzung der Verfassten Studierendenschaft

Die Fachschaft Politik möchte zum Anlass der am 22.04.2018 anstehenden Wahl für den Posten der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Podiumsdiskussion abhalten bzw. unterstützen. Zu dieser Veranstaltung werden aller Voraussicht nach nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt eingeladen werden. Es wird konkret beabsichtigt, den von der AfD unterstützten Kandidaten nicht einzuladen. Die Podiumsdiskussion soll außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Freiburg stattfinden. Zur Frage steht, ob die Teilnahme an und Organisation dieser Veranstaltung einen Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität darstellen würde.

Die Studierendenschaft ist gem. § 1 II aE Satzung der VS durch die parteipolitische Neutralität gebunden. Dies betrifft sämtliche Organe der Studierendenschaft gem. § 2 I Satzung der VS (StuRa, Fachbereichsvertretungen, Vollversammlung etc.). Hier sind die Fachschaften aber explizit nicht aufgeführt, sie haben also keinen Status als Organe der Studierendenschaft. Soweit sich aus § 65a IV LHG-BW ergibt, dass die Fachschaften als Studierende einer Fakultät eigene Organe wählen können, muss darauf hingewiesen werden, dass diese dann gerade keine Organe der Studierendenschaft, sondern nur der jeweiligen Fachschaft sind. Somit sind die Fachschaften nicht durch die parteipolitische Neutralität gem. § 1 II aE Satzung der VS gebunden und können mithin auch nicht dagegen verstoßen.

Zu prüfen bleibt, ob die Fachschaft Politik damit gegen ihre eigene Geschäftsordnung verstoßen würde. Diese ist gem. § 22 IV iVm § 13 IV Satzung der VS ebenfalls der Auslegung durch die WSSK unterworfen. In der Präambel der Geschäftsordnung ist der Vorsatz zu lesen, sich "gegen jede Form der Diskriminierung, insbesondere auf Grund von ... politischer Anschauung [zu wenden]" (Präambel Absatz 2 GO der Fachschaft Politik). Dies könnte ein Diskriminierungsverbot auf Grund der politischen Anschauung einer Person darstellen. Im Regelfall soll eine Präambel jedoch unverbindlich sein und höchstens Auslegungshinweise für den verbindlichen Teil des Gesetzes- oder Vertragstextes liefern. Zudem spricht der Wortlaut nicht dafür, dass die Fachschaft Politik sich selbst einem strikten Diskriminierungsverbot unterwerfen wollte, sondern eher dafür, dass dieser Absatz lediglich eine Absichtserklärung darstellt. Somit besteht kein allgemeines Diskriminierungsverbot auf Grund politischer Anschauung, sodass die Fachschaft Politik auch nicht dagegen verstoßen würde.

Selbst wenn man ein Diskriminierungsverbot und im konkreten Fall eine Diskriminierung bejahen würde, wäre dieses Verbot eingeschränkt durch den Grundsatz der Ablehnung menschenverachtender Tendenzen gem. Präambel Absatz 2 aE GO der Fachschaft Politik. Wenn die Gefahr der Verbreitung menschenverachtender Ideologien bestünde, könnte dies also das Diskriminierungsverbot insoweit beschränken. Hier geht es konkret um die Einladung von Stefan Wermter, der in jüngster Zeit negativ aufgefallen ist, als er den Bau einer neuen Massenunterkunft zur Internierung von Geflüchteten in Ungarn mit einem Foto

des Eingangstores der heutigen KZ-Gedenkstätte Auschwitz und dem Schriftzug "Ich stifte das Tor dazu" kommentierte.<sup>1</sup> Daraufhin wurden gegen ihn zwei Strafanzeigen wegen Volksverhetzung gestellt.<sup>2</sup> Die Herstellung eines Bezugs zwischen den furchtbaren nationalsozialistischen Verbrechen und der Behandlung von Geflüchteten heutzutage ist als menschenverachtend, antisemitisch und rassistisch zu charakterisieren. Damit bestünde eine Kollision zwischen der Ablehnung menschenverachtender Tendenzen und dem Diskriminierungsverbot, welches dann in Anlehnung an das Prinzip der praktischen Konkordanz so eingeschränkt werden müsste, dass die Gefahr von Äußerungen menschenverachtender Ideologien erheblich reduziert würde. Eine Möglichkeit dafür wäre, von einer Einladung Stefan Wermters zu der fraglichen Podiumsdiskussion abzusehen. Dies würde dann nicht gegen das unterstellte Diskriminierungsverbot verstoßen.

Die Veranstaltung soll planmäßig nicht in den Gebäuden der Universität stattfinden, sodass die zusätzlichen Raumüberlassungsregelungen der Universität nicht einschlägig sind.

Es würde mithin keinen Verstoß der Fachschaft Politik gegen § 1 II aE Satzung der VS und die Geschäftsordnung der Fachschaft Politik darstellen, wenn sie eine Podiumsdiskussion organisieren und daran teilnehmen würde, bei der nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten für die OB-Wahl, konkret Stefan Wermter, eingeladen sind.

WSSK der Verfassten Studierendenschaft

Freiburg, 10.03.2018

Elisabeth Albrecht  
Nicolas Bosbach  
Paula Friedrich  
Tabea Häberle  
Guido Seidl

---

<sup>1</sup> <https://www.badische-zeitung.de/freiburg/wirbel-um-rechte-facebook-kommentare-von-ob-bewerber-wermter--147080459.html>;  
<https://sbamueller.wordpress.com/2017/12/21/freiburg-vor-der-wahl-3-die-kandidaten-stephan-wermter/>, letzter Aufruf jeweils 07.03.2018.

<sup>2</sup> <https://rdl.de/beitrag/volksverhetzung-durch-freiburger-oberb-rgermeister-kandidaten>;  
<https://www.badische-zeitung.de/freiburg/wirbel-um-rechte-facebook-kommentare-von-ob-bewerber-wermter--147080459.html>, letzter Aufruf jeweils 08.03.2018.